

naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Vorhabensbezeichnung: Bebauungsplan Rudersberg Nr. 1

"Freiflächenfotovoltaikanlage nördlich von

Rudersberg"

Auftraggeber: Markt Altomünster

Bauamt

St.-Altohof 1

85250 Altomünster

Bearbeitung: Hartmut Lichti

Landschaftsarchitekt bdla

Otto-Hahn-Str. 14 85221 Dachau

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Markt Altomünster plant im Nordwesten des Gemeindegebiets auf den Flurstücksnummern 86 (Teilfläche) der Gemarkung Thalhausen sowie 936 (Teilfläche), 939, 940 und 941 der Gemarkung Wollomoos ein Sondergebiet Freiflächenfotovoltaikanlage auszuweisen.

Weitere Angaben zum Anlass und der Projektbeschreibung sind dem Erläuterungsbericht zum Bebauungsplan zu entnehmen.

In diesem Fachgutachten wird bezüglich des Artenschutzes geprüft, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) durch das Vorhaben erfüllt werden könnten.

Diese Untersuchung bezieht sich nur auf den Artenschutz des § 44 BNatSchG. Die Ermittlung des Ausgleichserfordernisses nach der Eingriffsregelung ist nicht Gegenstand der Untersuchung.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlage wurden folgende Unterlagen und Erhebungen herangezogen:

- mehrere Ortsbegehungen zur Erfassung der Arten
- Internetangebot des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.
- Bayerische Biotopkartierung
- Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern
- Relevanzabschichtung des Referates für Gesundheit und Umwelt München

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" mit Stand 08/2018.

1.4 Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet liegt im Landkreis Dachau auf dem Gemeindegebiet von Altomünster nördlich des Ortsteils Rudersberg. Die Fläche ist landwirtschaftlich als Acker genutzt. Im Süden grenzen Bracheflächen (Vertragsnaturschutzflächen) und der Altograben an, im Osten eine Gemeindeverbindungsstraße und dahinter Wald. Im Norden und Osten befinden sich weitere Ackerflächen.

Das Untersuchungsgebiet befinden sich weder in einem Schutzgebiet von nationaler oder internationaler Bedeutung noch in einem Biotop der Biotopkartierung.

Ausgewiesene gesetzliche Schutzgebiet sind im weiten Umkreis nicht vorhanden.

Folgende kartierte Biotopflächen mit großteils gesetzlich geschützter Vegetation befinden sich im Süden am Unterlauf des Altograbens in ca. 200 m Entfernung, im Westen entlang der Weilach sowie im Nordwesten nahe dem Siedlungsbereich von Thalhausen:

 Biotop "Obere Weilach und Altograben südlich Thalhausen" (7533-1020) mit Landröhricht aus Schilf als vorherrschenden Vegetationstyp; im Westen des Biotops befinden sich ferner Großseggenriede. Vorhandene Arten sind u.a. Schwarz-Erle, Sumpf-Segge, Breitblättriges

07.10.2019 Seite 2 von 12

Knabenkraut und Fieberklee. Dieses Biotop ist in seiner überwiegenden Fläche auch im Ökoflächenkataster verzeichnet.

- Biotop "Altograben nordöstlich Rudersberg" (7533-1004), ein mit mädesüß- und baldrianreicher Hochstaudenflur verwachsener, kleiner und weitgehend unverbauter Bach am Waldrand mit kleinfächigen Nass- bzw. Feuchtwiesenbereichen im angrenzenden Grünland
- Biotop "Extensivwiese am Altograben nordöstlich Rudersberg" (7533-1051), eine leicht nach Norden geneigte ruchgras- und honiggrasreicher Feuchtwiese mit lokal hohem Anteil an Bergkälberkropf und Zittergrassegge
- Biotop "Schilfröhricht in Thalhausen" (7533-1021) mit hochwüchsigem, randlich mit Brennessel duchsetztem Schilf-Landröhricht, kleiner Nasswiese mit Kammsegge und lokal höherem Sumpfbinsenanteil sowie einer Hochstaudenflur mit viel Rossminze
- Biotop "Kleines Schilfröhricht am Ortsrand von Thalhausen" (7533-1022) mit randlich stark mit Brennesseln durchsetztem Landröhricht aus Schilf sowie größeren Schwarzerlen und Silberweiden
- Biotop 7533-0077 mit Röhrichtflächen und Feuchtwälder an der oberen Weilach

2. Wirkfaktoren

Gemäß der Planung soll die bisherige Ackerfläche mit einer Fotovoltaikanlage bebaut werden. Nachfolgend werden die mit dem Projekt verbundenen Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Eine zusätzliche baubedingte Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungsflächen außerhalb des Baugrundstücks findet nicht statt.

Lärmimmissionen, Erschütterungen, optische Störungen

Eine Beleuchtung der Anlage in der Bauphase ist nicht vorgesehen. Diesbezüglich ergeben sich daher keine optischen Störungen.

Durch den Baustellenverkehr und Baubetrieb ist mit Lärmemissionen zu rechnen. Wesentliche Störungen für die vorhandenen Arten im Umfeld sind jedoch nicht zu erwarten.

Baubedingte Erschütterungen und optische Störungen können durch Baustellenverkehr und den Baubetrieb auftreten. Artenschutzrechtlich relevante Störungen sind jedoch bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Flächenbeanspruchung

Durch die Zielsetzung des Vorhabens ist es unvermeidlich, in größerem Umfang vorhandene Ackerflächen für die geplante Anlage zu beanspruchen.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Durch die Lage inmitten einer Ackerlandschaft entstehen keine relevanten Barrieren oder Zerschneidungswirkungen. Wanderungen von Tieren sind um die Fläche herum weiterhin möglich. Lediglich die direkte Nutzung der beanspruchten Ackerflächen wird für größere Tierarten verhindert.

07.10.2019 Seite 3 von 12

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Lärmimmissionen

Mit dem Bauvorhaben sind keine relevanten Lärmemissionen verbunden. Lärmbedingte erhebliche negative Auswirkungen auf die verbleibende Tierwelt sind daher auszuschließen.

Optische Störungen

Eine Beleuchtung der Anlage in der Betriebsphase ist nicht vorgesehen. Diesbezüglich ergeben sich daher keine optischen Störungen.

Die Eingrünung der Fläche im Norden kann eine Scheuchwirkung auf die Feldlerche haben, die eine offene Landschaft bevorzugt.

Die spiegelnden und glatten Module können unter bestimmten Umständen Beeinträchtigungen von Vögeln oder Fledermäusen hervorrufen. Der Stand der Forschung hierzu ist allerdings noch ungenügend.

Kollisionsrisiko

Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko durch die Module oder durch betriebsbedingt zusätzlichen Verkehr kann ausgeschlossen werden.

3 Vorkehrungen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

- Auf eine Beleuchtung wird sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase verzichtet, mit Ausnahme unverschiebbarer nächtlicher Unterhaltungsarbeiten.
- Die Baufeldfreimachung muss außerhalb der Brutzeit der Feldlerche (Anfang Februar bis Ende Juli) erfolgen. Ansonsten muss über eine Kontrolle durch eine ökologische Baubegleitung bestätigt werden, dass dort keine Vögel brüten.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

• Als Ausgleich für die verlorengehenden Brutplätze der Feldlerche sind in der Umgebung mind. 8 jeweils über 20 m² große Feldlerchenfenster in Ackerflächen mit Getreideanbau (oder mind. je 40 m² im Winterraps) anzulegen. Hierbei ist ein Mindestabstand zum Feldrand von mind. 25 m sowie 50 m zu Gehölzen einzuhalten. Die Lerchenfenster sind mittig zwischen den Fahrgassen zu platzieren. Eine Dichte von 2 Fenstern je Hektar soll nicht überschritten werden. Die Lage kann jährlich wechseln und ist jedes Jahr bis zum 1. Februar der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.
Sollte der Nachweis von Feldlerchenbruten innerhalb der PV-Anlage erbracht werden, können

07.10.2019 Seite 4 von 12

entsprechend je Brutpaar 2 Lerchenfenster entfallen.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können im Untersuchungsraum aufgrund ihrer speziellen Ansprüche und der bekannten Verbreitungsgebiete mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

<u>Schädigungsverbot von Lebensstätten</u>: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsund Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

<u>Störungsverbot</u>: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

<u>Tötungs- und Verletzungsverbot</u>: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

4.1.2.1 Säugetiere

Aufgrund der Lage und Art des Vorhabens wurden keine Geländeerhebungen zu Säugetieren durchgeführt. Die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens werden anhand einer Potenzialanalyse durchgeführt.

Betroffenheit der Säugetierarten

Quartiere von Fledermäusen können im Vorhabensgebiet ausgeschlossen werden, da weder Bäume noch Gebäude vorhanden sind.

Eine gelegentliche Jagdaktivität ist bei Fledermäusen jedoch auch in offenen Ackerlandschaften möglich. Hier sind z.B. der große Abendsegler, die Zwergfledermaus und die Rauhautfledermaus zu nennen, aber auch andere Arten können auftreten.

07.10.2019 Seite 5 von 12

Fledermausarten		
Großer Abendsegler - Nyctalus noctula, Zwergfledermaus - Pipistrellus pipistrellus, Rauhautfledermaus - Pipistrellus		
nath	usii und andere Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL	
1	Grundinformationen	
'	Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich	
	Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region	
	günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht	
	Aufgrund der Art der Betroffenheit genügt hier eine gruppenweise Darstellung:	
	Lokale Population:	
	Die lokalen Populationen sind unterschiedlich zu bewerten. Während man z.B. beim Großen Abendsegler und der Zwergfledermaus von einem guten Erhaltungszustand ausgehen kann, ist dieser bei der Rauhautfledermaus mit mittel bis schlecht zu bewerten.	
	Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit:	
	hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)	
2.1	Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG	
	Die Fledermausarten nutzen Baumhöheln oder Gebäude als Tagesquartier. Da derartige Strukturen nicht vorhanden sind, kann eine Schädigung von Lebensstätten ausgeschlossen werden.	
	CEF-Maßnahmen erforderlich:	
	Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein	
2.2	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG	
	Da keine nächtliche Beleuchtung erfolgt, können erhebliche, populationsbeeinflussende Störungen sicher ausgeschlossen werden.	
	 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Zum Schutz der Insektenwelt, die wiederum Nahrungsgrundlage für Fledermäuse und Vögel ist, wird auf eine Beleuchtung sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase verzichtet, mit Ausnahme unverschiebbarer nächtlicher Unterhaltungsarbeiten 	
	CEF-Maßnahmen erforderlich:	
	Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein	
2.3	Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG	
	Da keine Quartiere vorhanden sind, können Tötungen und Verletzungen bei der Baufeldfreimachung ausgeschlossen werden.	
	Der Forschungsstand zu möglichen Kollisionen an den Modulen ist unzureichend. Spiegelnde Flächen können	

07.10.2019 Seite 6 von 12

Fledermausarten				
Großer Abendsegler - Nyctalus noctula, Zwergfledermaus - Pipistrellus pipistrellus, nathusii und andere	Rauhautfledermaus - Pipistrellus			
	Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL			
Wasserflächen vortäuschen und Fledermäuse zum Trinken anlocken. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann jedoch nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden.				
Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ⊠ nein				

Im Untersuchungsraum vorhandene und zu erwartende sonstige Säugetiere:

Vorkommen der sonstigen Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Vorhabensbereich nicht bekannt und können aufgrund deren spezieller Ansprüche, des bekannten Verbreitungsgebietes und der Geländebegehung ausgeschlossen werden.

4.1.2.2 Reptilien

Vorkommen der Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Vorhabensbereich nicht bekannt und können aufgrund deren spezieller Ansprüche, des bekannten Verbreitungsgebietes und der Geländebegehung ausgeschlossen werden.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher auszuschließen.

4.1.2.3 Amphibien

Vorkommen der Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Vorhabensbereich nicht bekannt und können aufgrund deren spezieller Ansprüche, des bekannten Verbreitungsgebietes und der Geländebegehung ausgeschlossen werden.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher auszuschließen.

4.1.2.4 Schmetterlinge

Vorkommen der Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Vorhabensbereich nicht bekannt und können aufgrund deren spezieller Ansprüche, des bekannten Verbreitungsgebietes und der Geländebegehung ausgeschlossen werden.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher auszuschließen.

4.1.2.5 Käfer

Für die Käferfauna des Untersuchungsgebiets liegen keine konkreten Daten vor. Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können ebenfalls aufgrund ihrer Verbreitung und Ansprüche hier ausgeschlossen werden.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher auszuschließen.

07.10.2019 Seite 7 von 12

4.1.2.6 Fische, Libellen, Mollusken

Die Fisch-, Libellen- und Molluskenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können aufgrund fehlender Habitate ausgeschlossen werden.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher auszuschließen.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

<u>Schädigungsverbot von Lebensstätten</u>: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

<u>Störungsverbot</u>: Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Zur Erfassung der Vogelwelt wurden drei morgendliche Begehungen (23.04., 07.05., 01.06.) durchgeführt. Dabei wurde nur die Feldlerche als Brutvogel festgestellt.

07.10.2019 Seite 8 von 12

Feldlerche			
	Europäische Vogelart nach VRL		
1	Grundinformationen		
	Rote-Liste Status Bayern: 3, Deutschland: 3 Art(en) im UG ⊠ nachgewiesen □ potenziell möglich Status: Brutvogel		
	Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns: s ☐ günstig ☐ ungünstig − unzureichend ☐ ungünstig − schlecht		
	Lokale Population:		
	Im Vorhabensbereich wurden bei den Geländeerhebungen mind. 4 Brutpaare der Feldlerche nachgewiesen sowie 3 weitere Paare in den angrenzenden Flächen.		
	Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit: ☐ hervorragend (A) ☑ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☐ unbekannt		
	Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG		
	Durch die Überbauung der freien Ackerllächen gehen tatsächliche und mögliche Brutplätze oder Revierteile der Feldlerche durch anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme direkt verloren. Außerdem ist von weiteren vorübergehenden Brutplatzverlusten im Nahbereich des Baubetriebs durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte auszugehen, so dass sich die o. g. Verluste ohne Kompensationsmaßnahmen signifikant negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken würden.		
	 CEF-Maßnahmen erforderlich: ■ Als Ausgleich für die verlorengehenden Brutplätze der Feldlerche sind in der Umgebung mind. 8 jeweils über 20 m² große Feldlerchenfenster in Ackerflächen mit Getreideanbau (oder mind. je 40 m² im Winterraps) anzulegen. Hierbei ist ein Mindestabstand zum Feldrand von mind. 25 m sowie 50 m zu Gehölzen einzuhalten. Die Lerchenfenster sind mittig zwischen den Fahrgassen zu platzieren. Eine Dichte von 2 Fenstern je Hektar soll nichtüberschritten werden. Die Lage kann jährlich wechseln und ist jedes Jahr bis zum 1. Februar der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Sollte der Nachweis von Feldlerchenbruten innerhalb der PV-Anlage erbracht werden, können entsprechend je Brutpaar 2 Lerchenfenster entfallen 		
	Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja		
2.2	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG		
	Eine erhebliche Störung, die den Erhaltungszustand der lokalen Population beeinträchtigt, kann ausgeschlossen werden.		
	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:■		
	☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ■		
	Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja		

07.10.2019 Seite 9 von 12

2.3	Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 1</u> i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG			
	Durch die eine Baufeldfreimachung während der Brutzeit besteht die Gefahr von Verletzungen oder Tötungen.			
	 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Die Baufeldfreimachung muss außerhalb der Brutzeit der Feldlerche (Anfang Februar bis Ende Juli) erfolgen. Ansonsten muss über eine Kontrolle durch eine ökologische Baubegleitung bestätigt werden, dass dort keine Vögel brüten. 			
	Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein			

Andere Feldvögel wie Schafstelze oder Wachtel wurden nicht festgestellt.

Das Vorkommen anderer ökologischer Gruppen von Vogelarten (Wasservögel, Gehölzbrüter etc.) als Brutvögel ist auszuschließen.

Zie	Ziehende Vogelarten, insbesondere Wasservögel				
	<u> </u>	Europäische Vogelart nach VRL			
	2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG				
	Eine Schädigung von Lebensstätten kann ausgeschloss	en werden.			
		<i>7</i> } ,			
	☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:				
	Schädigungsverbot ist erfüllt: $\ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ $	nein			
	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. Eine erhebliche Störung, die den Erhaltungszustand der Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:	1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG lokalen Population beeinträchtigt, kann ausgeschlossen werden.			
	Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ⊠	nein			
2.3	Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbot BNatSchG	s nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 1</u> i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5			
	Bei Landeversuchen der Vögel kann es zu Verletzunger Gefahr bei Fotovoltaik jedoch sehr gering, da sich bei Al Fläche in die Einzelmodule auflöst. Zudem liegt die Anla	atten, spiegelnden Modulflächen eine Wasserfläche vortäuschen. n, ggf. auch tödlichen kommen. Nach Herder et. al. (2009) ist diese nnäherung an die Anlage die von weitem geschlossen wirkende ge bei Rudersberg weitab von bekannten größeren Wasserflächen, ien, so dass diese Gefahr in dieser Lage zu vernachlässigen ist.			
	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ■				

07.10.2019 Seite 10 von 12

Ziehende Vogelarten, insbesondere Wasservögel						
			Europäische Vogelart nach VRL			
Tötungsverbot ist erfüllt:	□ja	⊠ nein				

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher für die europäischen Vogelarten bei Beachtung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auszuschließen.

5 Fazit

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bei Berücksichtigung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht erfüllt.

Für die europäischen Vogelarten werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bei Berücksichtigung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht erfüllt.

6 Literaturverzeichnis

Bayerisches Landesam t für Umwelt: Artenschutzkartierung (ASK), Auszug vom 03.07.2017

Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg., 2005): Brutvögel in Bayern

Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg., 2004); Fledermäuse in Bayern

Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg., 1998): Libellen in Bayern

Bayerisches Landesamt für Umwelt (Internetangebot

http://www.lfu.bayern.de/natur/daten/rote_liste_tiere/index.htm): Rote Listen gefährdeter Tiere Bayerns

Bayerisches Landesamt für Umwelt (Internetangebot

http://www.lfu.bayern.de/natur/daten/rote_liste_pflanzen/index.htm): Rote Listen gefährdeter Pflanzen Bayerns

Bayerisches Landesamt für Umwelt (Internetangebot

https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/): Arteninformationen zu den saP-relevanten Tier- und Pflanzenarten, Abruf am 5.12.2018

Herden, C. et al. (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freiflächenphotovoltaikanlagen, BfN-Skripten 247

Schönfelder, P., Bresinsky, A., 1990: Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns

Südbeck, P. et al. (Hrsg.), 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

Wüst, W., 1979 u. 1986: Avifauna Bavariae, Band I und II

Dachau, 07.10.2019

07.10.2019 Seite 11 von 12



07.10.2019 Seite 12 von 12